

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 472

Potsdam, 10.01.2025

**Geschäftsordnung der Forschungs- und Transferkommission  
der FH Potsdam**

## **Präambel**

Die Kommission versteht sich als Bindeglied zwischen den Fachbereichen und der Hochschulleitung einerseits und andererseits zwischen einzelnen Forschungs- und Transfervorhaben der Hochschulmitglieder und der Forschungs- und Transferstrategie der Fachhochschule Potsdam. Die Mitglieder agieren objektiv und unabhängig und halten die Regeln der wissenschaftlichen Integrität ein.

Die Mitglieder der Forschungs- und Transferkommission der Fachhochschule Potsdam (FHP) haben in ihrer Klausurtagung am 28.02.2024 die Rolle der Forschungs- und Transferkommission diskutiert, sich über die Präambel verständigt und vereinbart, eine Geschäftsordnung zu erarbeiten. Diese wurde in der Sitzung der Kommission am 19.06.2024 finalisiert und in der Sitzung der Hochschulleitung der Fachhochschule Potsdam am 24.07.2024 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat am 08.01.2025 die Geschäftsordnung der Forschungs- und Transferkommission zustimmend zur Kenntnis genommen.<sup>1</sup>

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **§ 1 AUFGABEN UND ZIELE**

### **§ 2 MITGLIEDER DER FORSCHUNGS- UND TRANSFERKOMMISSION**

### **§ 3 SITZUNGEN**

### **§ 4 STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN**

### **§ 5 GESCHÄFTSSTELLE**

### **§ 6 GÜLTIGKEIT / ÄNDERUNGEN**

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Forschungs- und Transferkommission der FHP berät und unterstützt die Hochschulleitung, insbesondere das jeweilige für Forschung und Transfer zuständige Mitglied, in allen Angelegenheiten mit dem Ziel, bestmögliche Bedingungen für Forschung und Transfer an der FHP zu schaffen.
- (2) Die Forschungs- und Transferkommission wird insbesondere an der zentralen strategischen Steuerung von Forschungs- und Transferaktivitäten und an der Ausgestaltung und Vergabe der internen Förderinstrumente für Forschungs- und Transferaktivitäten beteiligt.
- (3) Zu den Aufgaben der Forschungs- und Transferkommission gehören insbesondere:

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 10.01.2025

- die Unterstützung der (Weiter-)Entwicklung von interdisziplinären bzw. fachbereichsübergreifenden Forschungs- und Transferschwerpunkten,
  - die Begleitung und Beratung der Organisation der internen Forschungs-, Transfer- und Nachwuchsförderung,
  - die Beratung über Förderanträge,
  - die Erarbeitung von Empfehlungen für die Mittelverwendung sowie
  - die Beratung bei der Berichtserstellung zu Forschungs- und Transferaktivitäten, der Evaluation der Forschungs- und Transferaktivitäten und der Qualitätssicherung.
- (4) In der Forschungs- und Transferkommission wird über aktuelle strategische Entwicklungen im Bereich Forschung und Transfer informiert. Sie dient damit der Informationsvermittlung zwischen den Fachbereichen und der Hochschulleitung.

## **§ 2**

### **Mitglieder der Forschungs- und Transferkommission**

- (1) Der Forschungs- und Transferkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- Der\*die Präsident\*in ist Mitglied qua Amt und wird im Regelfall durch das jeweilige für Forschung und Transfer zuständige Mitglied der Hochschulleitung vertreten. Dieses hat den Vorsitz.
  - Je ein\*e von den Fachbereichen entsandte Vertreter\*in, die der\*die Dekan\*in schriftlich gegenüber der Hochschulleitung benannt hat. Für jedes Fachbereichsmitglied wird gleichzeitig eine Stellvertretung ernannt.
  - Die Leitungen des Instituts für angewandte Forschung – Urbane Zukunft (IAF) und der Zentralen Einrichtung Gründungsservice und Managementqualifikationen (ZEGM) bzw. deren Vertretungen sind Mitglieder qua Amt.
- (2) Der Forschungs- und Transferkommission gehören als beratende Mitglieder an:
- Die Leitung der Zentralen Einrichtung Forschungs- und Transferservice (ZEFT) bzw. deren Vertretung.
  - Weitere beratende Mitglieder können themenbezogen hinzugezogen werden.
- (3) Fachbereichsvertreter\*innen und deren Vertretungen werden für eine Amtszeit von vier Jahren benannt, maximal bis zum Ende der Amtszeit der\*des amtierenden Dekan\*in. Eine wiederholte Benennung ist möglich.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Sitzungen der Forschungs- und Transferkommission finden i.d.R. monatlich während der Vorlesungszeit auf dem Campus statt. Eine Jahressitzungsplanung wird von der\*dem Vorsitzenden bereitgestellt, um Terminüberschneidungen zu minimieren.
- (2) Der\*die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bis zu 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich beantragen.
- (3) Die Tagesordnung und evtl. notwendige Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin digital zugestellt. Die stimmberechtigten Mitglieder informieren den\*die Vorsitzende\*n sowie ihre Vertretungen im Falle einer Verhinderung umgehend.
- (4) Anlassbezogene Sondersitzungen sind möglich, ebenso eine ggf. außerplanmäßig notwendige Entscheidungsfindung mittels Umlaufverfahren oder online/hybride Treffen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können thematisch passend zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch den\*die Vorsitzende\*n eingeladen werden.
- (6) Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Themen und die Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission enthalten.
- (7) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren beschlossen und für alle Mitglieder der Kommission zentral verfügbar abgelegt. Das Protokoll ist nicht vertraulich; die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. Dekan\*innen und Mitglieder der Hochschulleitung haben lesenden Zugriff auf die finalen Protokolle.
- (8) Über Angelegenheiten, die über die Informationen des Protokolls hinausgehen, haben die Mitglieder gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 4 Stellungnahmen und Empfehlungen**

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das gilt auch, sofern die Sitzung online/hybrid stattfindet.
- (2) Stellungnahmen der Forschungs- und Transferkommission erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) In Ausnahmefällen ist ein schriftliches Votum möglich, das rechtzeitig vor Sitzungsbeginn bei

der\*dem Vorsitzenden eingegangen sein muss.

- (4) Unter Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit dürfen sämtliche Mitglieder der Kommission an der Vorbereitung einer Empfehlung zu Anträgen mitwirken und votieren. Eine etwaige Befangenheit ist anzuzeigen. Im Falle eines Antrags eines Mitglieds der Kommission darf dieses Mitglied weder an der Vorbereitung einer Empfehlung mitwirken noch votieren. Allerdings ist es gestattet, die Vertretung zu entsenden.
- (5) Im Einvernehmen mit der\*dem Vorsitzenden ist die Einbeziehung weiterer Vertreter\*innen aus der Hochschule oder externer Gutachter\*innen möglich, sofern fachliche Gründe dafür vorliegen.
- (6) Dokumente, die in die Forschungs- und Transferkommission gelangen, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht explizit von der\*dem Vorsitzenden freigegeben sind. (Teil-)Veröffentlichung von Protokollen und Präsentationen im Intranet sind grundsätzlich möglich, sofern die\*der Vorsitzende zustimmt.
- (7) Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus den Reihen der Forschungs- und Transferkommission für die Ausarbeitung von Entscheidungsvorlagen ist möglich.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

- (1) Die Arbeit der Forschungs- und Transferkommission wird durch ZEFT betreut und unterstützt.
- (2) ZEFT nimmt beratend an den Sitzungen teil, organisiert die Sitzungen, verfasst Protokolle und verantwortet den Betrieb digitaler Kommunikations- und Speichertools (MS-Teams, Pool-Laufwerk) sowie die Archivierung relevanter Dokumente.

## **§ 6 Gültigkeit / Änderungen**

Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Präsidentin der FHP und nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.